

Empfehlungen des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe zu den Anstellungsbedingungen für nach dem 1. März 2017 erstmalig bestellte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstands.

Nach § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz - SpkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. November 2016 (GV.NRW. S. 966) sind die Anstellungsverträge der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands zwischen dem Verwaltungsrat und den Mitgliedern auf der Grundlage von Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassen- und Giroverbände zu regeln. Die Empfehlungen gelten für erstmalig nach dem 1. März 2017 bestellte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder (Vorstandsmitglieder). Sie werden alle 5 Jahre darauf hin geprüft, ob sie den Marktgegebenheiten und der wirtschaftlichen Entwicklung der Sparkassen entsprechen.*

I.

Vorstandsmitglieder

1. Anstellung
 - 1.1 In dem Anstellungsvertrag ist die Zeitdauer (Beginn und Ende) des Dienstverhältnisses anzugeben. Die Zeitdauer beträgt bis zu fünf Jahre. Der Vertrag muss vorsehen, dass das Anstellungsverhältnis spätestens mit Ablauf des Monats endet, in dem das Vorstandsmitglied das 67. Lebensjahr vollendet. In dem Anstellungsvertrag ist zu regeln, dass er unter der aufschiebenden Bedingung steht, dass das Vorstandsmitglied seine Qualifikation als Geschäftsleiter im Sinne von § 1 Abs. 2 KWG ohne Beanstandung durch die BaFin nachweist.
 - 1.2 Der Verwaltungsrat hat spätestens neun Monate vor Ablauf der bisherigen Bestellung darüber zu beschließen, ob eine wiederholte Bestellung erfolgen soll. Kommt der Verwaltungsrat dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Vertretung des Trägers die Wiederbestellung verlangen; das Verlangen ersetzt den Beschluss des Verwaltungsrats (§ 19 Abs. 4 SpkG).
 - 1.3 Dem Vorstandsmitglied ist frühestens ein Jahr und spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit schriftlich unter Angabe der Bedingungen mitzuteilen, ob eine Wiederbestellung erfolgen soll. Das Vorstandsmitglied ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Angebots schriftlich in eine Wiederbestellung einzuwilligen, wenn diese spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragszeit unter nicht ungünstigeren als den bisherigen Bedingungen und für die Zeit von bis zu fünf Jahren, nach Vollendung des 62. Lebensjahres jedoch höchstens für die Zeit bis zum Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, angeboten wird.
 - 1.4 Das Vorstandsmitglied ist auf die Rechte und Pflichten hinzuweisen, die sich aus Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung, Geschäftsanweisung, den jeweils für das Vorstandsmitglied geltenden internen Regelungen der Sparkasse und dem Anstellungsvertrag ergeben. Es ist zu vereinbaren, dass das Vorstandsmitglied sein Einverständnis zur Veröffentlichung der Angaben gemäß § 19 Abs. 6 SpkG erklärt.

- 1.5 Die Versicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung richtet sich nach den jeweils geltenden Vorschriften. Die Arbeitnehmeranteile der Pflichtbeiträge trägt das Vorstandsmitglied.
- 1.6 Solange ein Versorgungsanspruch zulasten der Sparkasse noch nicht besteht, wird das Vorstandsmitglied in der für die Sparkasse zuständigen Zusatzversorgungskasse nach Maßgabe deren Satzung versichert.

2. Vergütung

2.1 Das Vorstandsmitglied erhält ein Jahresfestgehalt.

2.2.1 Grundlage für die Bemessung des Jahresfestgehalts ist die Summe aus

- dem 0,8-fachen der Bilanzsumme,
- dem Kreditvolumen (Bilanzposten Aktiva 2b und 4 und die Posten 1a und 1b unter dem Bilanzstrich),
- dem Zwölffachen der Summe aus den ungebundenen Vorsorgereserven gemäß § 340f HGB und § 26a KWG a. F., dem Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ gemäß § 340g HGB einschließlich der Bestandteile gem. § 340e HGB und der für die Risikoabschirmung EAA reservierten Beträge zuzüglich des Zwölffachen der unter Passiva 12c ausgewiesenen Gewinnrücklagen jeweils nach den Werten des letzten festgestellten Jahresabschlusses,
- dem Depot-Bestand aller Kundenwertpapiere mit dem auf denselben Abschlussstichtag ermittelten Kurs- bzw. Rücknahmewert.

2.2.2 Das Jahresfestgehalt richtet sich nach der Bemessungsgrundlage in Nr. 2.2.1 und ist vorbehaltlich Nr. 2.2.3 im Rahmen folgender Mindest- und Höchstbeträge festzusetzen:

Bemessungsgrundlage bis Mio. Euro	Jahresfestgehalt	
	von Euro	bis Euro
410	167.371,61	197.389,14
615	178.286,67	208.305,06
820	189.202,60	219.220,14
1.025	200.118,58	230.136,05
1.435	211.033,62	241.051,13
2.255	232.864,61	262.882,14
3.280	254.695,62	284.713,13
4.510	276.526,67	306.545,02
5.945	298.357,62	328.376,03
7.585	320.188,60	350.207,01
9.430	342.020,51	372.038,00
11.480 ¹	363.851,55	393.869,02

¹ Für Sparkassen mit einer Bemessungsgrundlage von mehr als 11.480 Mio. EUR wird die Tabelle fortgeschrieben. (Der Abstand zur nächsten Stufe ist der Abstand zur vorherigen Stufe plus 205 Mio. Die Rahmenwerte des Jahresfestgehalts erhöhen sich je Stufe der Bemessungsgrundlage um 21.830 €).

- 2.2.3 Die Beträge in Nr. 2.2.2 können für die/den Vorsitzende(n) des Vorstands um bis zu 10 %, für den/die stellvertretende(n) Vorsitzenden des Vorstands um bis zu 5 % überschritten werden. In der ersten Dienstvertragsperiode eines neu bestellten Vorstands reduzieren sich die Mindestbeträge um 10%.
- 2.2.4 Bei linearen Änderungen der Vergütungen der Sparkassenbeschäftigten ändern sich die Mindest- und Höchstbeträge des jährlichen Jahresfestgehalts nach Nr. 2.2.2 entsprechend. Grundlage für den Umfang der Änderung ist jeweils der Prozentsatz der Erhöhung oder Ermäßigung, der sich hinsichtlich der monatlichen Vergütung eines Sparkassen-Beschäftigten in der höchsten Stufe der höchsten Entgeltgruppe (derzeit Entgeltgruppe 15, Stufe 6) des TVöD-S ergibt.
- 2.3 Das Jahresfestgehalt wird monatlich mit einem Zwölftel des Jahresbetrags gezahlt.
- 2.4 Dem Vorstandsmitglied kann eine leistungsbezogene Zulage von bis zu 15 % des am 31. Dezember des abgelaufenen Geschäftsjahres zustehenden Jahresfestgehalts gewährt werden. Über die Leistungszulage beschließt der Verwaltungsrat jährlich nach Feststellung des Jahresabschlusses aufgrund einer individuellen erfolgs- und leistungsorientierten Beurteilung unter Beachtung des Unternehmenszwecks und des öffentlichen Auftrags (§ 3 SpkG). Basis der Beurteilung bildet die Erreichung der mit dem Vorstandsmitglied abgestimmten Ziele, die auf die Ziele der Geschäfts- und Risikostrategie der Sparkasse und eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet sein müssen. Ein angemessener Teil der Leistungszulage soll auf Grundlage einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage ermittelt werden. Die Freiwilligkeit und Bedingtheit der Leistungszulage ist zu vereinbaren.
- 2.5 Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen werden nicht gezahlt. Die Erstattung von Reisekosten richtet sich nach den für die Vorstandsmitglieder geltenden internen Regelungen der Sparkasse.
- 2.6 Dem Vorstandsmitglied wird zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte sowie zur privaten Nutzung auch durch Familienangehörige für die Dauer des Dienstverhältnisses ein Dienstfahrzeug zum Gebrauch überlassen. Der mit der privaten Nutzung verbundene geldwerte Vorteil ist vom Vorstandsmitglied zu versteuern. Das Fahrzeug ist nach Beendigung des Dienstverhältnisses, gleich durch welche Partei, und insbesondere auch im Falle einer Freistellung des Vorstandsmitglieds ab dem Zeitpunkt der Freistellung ohne Anspruch auf Nutzungsentschädigung herauszugeben.
- 2.7 Für die Anpassung des Jahresfestgehalts an die Entwicklung der Vergütungen der Sparkassenbeschäftigten kann eine Gleitklausel vereinbart werden. Das Jahresfestgehalt ist in den Grenzen der Nr. 2.2.2 zu prüfen, wenn die Sparkasse infolge ihrer geschäftlichen Entwicklung oder infolge der Vereinigung mit einer anderen Sparkasse bzw. mehreren anderen Sparkassen eine höhere Stufe der Bemessungsgrundlage nach Nr. 2.2.1 und 2.2.2 erreicht.
3. Nebenleistungen
- 3.1 Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit wird das Jahresfestgehalt längstens für ein Jahr weitergezahlt.
- 3.2 Bei Schwangerschaft und Elternzeit gelten die gesetzlichen Regelungen.
4. Nebentätigkeit/Verbundtätigkeit
- 4.1 Die Ausübung von Nebentätigkeiten bedarf der vorherigen, widerruflichen Zustimmung des Verwaltungsrats. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung von Mandaten in Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

- 4.2 Zahlungen der Verbundunternehmen im Rahmen des Verbundgeschäfts führt das Vorstandsmitglied an die Sparkasse ab. Davon ausgenommen sind Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die Wahrnehmung von Mandaten in der Sparkassen-Finanzgruppe.
5. Beendigung des Anstellungsverhältnisses
- 5.1 Das Anstellungsverhältnis des Vorstandsmitglieds endet
- a) durch Zeitablauf; Nr. 1.3 bleibt unberührt,
 - b) mit Ablauf des Monats, in dem das Vorstandsmitglied das 67. Lebensjahr vollendet,
 - c) mit Ablauf des Monats, in dem die dauernde Dienstunfähigkeit festgestellt wird,
 - d) mit Ablauf des Monats, in dem dem Vorstandsmitglied der Bescheid über die Gewährung einer unbefristeten Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung zugestellt wird,
 - e) durch Kündigung,
 - f) durch Auflösungsvertrag,
 - g) durch Tod des Vorstandsmitglieds.
- 5.2.1 Die dauernde Dienstunfähigkeit (Nr. 5.1 Buchst. c) stellt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines von ihm einzuholenden vertrauensärztlichen Gutachtens fest.
- 5.2.2 Das Vorstandsmitglied ist zu verpflichten, einen Rentenbescheid im Sinne von Nr. 5.1 Buchst. d) dem Verwaltungsrat unverzüglich vorzulegen.
- 5.3.1 Die Sparkasse ist zur Kündigung des Anstellungsverhältnisses nur aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) berechtigt, soweit sich nicht aus dem Anstellungsvertrag Abweichendes ergibt.
- 5.3.2 Für den Fall der ordentlichen Kündigung seitens des Vorstandsmitglieds wird eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres vereinbart.
- 5.3.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- 5.3.4 Wenn sich die Beendigung des Dienstverhältnisses abzeichnet, kann das Vorstandsmitglied durch Erklärung der Sparkasse von den dienstlichen Tätigkeiten freigestellt werden.
6. Zusammenschluss von Sparkassen
- 6.1 Im Dienstvertrag ist zu vereinbaren, dass für den Fall des Zusammenschlusses der Sparkasse mit einer anderen Sparkasse oder mehreren anderen Sparkassen
- a) das Vorstandsmitglied verpflichtet ist, bei der neuen Sparkasse die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds oder eines stellvertretenden Vorstandsmitglieds nach § 19 Abs. 1 SpkG unter im Übrigen nicht ungünstigeren als den bisherigen Bedingungen zu übernehmen, soweit dies aufsichtsrechtlich möglich ist.
 - b) der Zusammenschluss als Grund für eine ordentliche Kündigung des Anstellungsverhältnisses mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende durch die vereinigte Sparkasse gilt, wenn eine Verwendung nach Buchst. a) nicht erfolgt.
- 6.2 Bei einer Kündigung nach Nr. 6.1 Buchst. b) bleiben die Ansprüche aus dem bisherigen Dienstvertrag auf das Jahresfestgehalt sowie auf eine Abfindung nach Nr. 7, auf

Leistungen zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens nach Nr. 8 oder auf Leistungen aus der Direktzusage nach Nr. 9 unter Berücksichtigung der Zeit bis zum Ablauf der Vertragszeit nach Nr. 1.1 unberührt. Der Anspruch auf das Jahresfestgehalt unterliegt Anrechnungsvorbehalten nach Nr. 9.2 e).

7. Abfindung

Wird dem Vorstandsmitglied eine betriebliche Direktzusage nach Nr. 9 gewährt, ist mit ihm zu vereinbaren, dass ihm für den Fall der Nichtwiederbestellung nach der ersten Dienstvertragsperiode und im Falle des Ausscheidens aus dem Anstellungsverhältnis während der ersten Dienstvertragsperiode aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund eine Abfindung in Höhe eines Jahresfestgehalts gewährt werden kann.

Es ist ausdrücklich zu regeln, dass ein Anspruch auf eine Abfindung nicht besteht, wenn das Anstellungsverhältnis endet,

- a) weil das Vorstandsmitglied gekündigt hat,
- b) weil die Sparkasse das Anstellungsverhältnis aus einem wichtigen Grund gekündigt hat,
- c) weil das Vorstandsmitglied der Verpflichtung nach Nr. 1.3 Satz 2 nicht nachgekommen ist,
- d) weil der Vertrag aus einem wichtigen Grund (§ 626 BGB) nicht verlängert wird.

Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch einen Auflösungsvertrag kann eine Abfindung ganz oder teilweise gewährt werden.

Der Anspruch auf eine Abfindung unterliegt den Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung. Daher ist zu vereinbaren, dass die Höhe der Abfindung der Leistung im Zeitverlauf Rechnung tragen muss und negative Erfolgsbeiträge oder Fehlverhalten des Vorstandsmitglieds nicht belohnt werden dürfen. Daher muss eine Reduzierung der Abfindungshöhe ggf. bis zu einem vollständigen Verlust der Abfindung möglich sein.

8. Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens

8.1 Dem Vorstandsmitglied kann ein Beitrag zur Finanzierung eines Alterseinkommens zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversicherung zugesagt werden.

8.2 Hinsichtlich der Höhe des Beitrags zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens ist Folgendes zu vereinbaren:

- a) Grundlage für die Höhe des Beitrags ist das jeweilige Jahresfestgehalt.
- b) Dem Vorstandsmitglied wird jährlich ein Prozentsatz des Jahresfestgehalts ausbezahlt. Der Prozentsatz beträgt mindestens 20 % und höchstens 35 %. Möglich ist es, den jährlichen Beitrag mit Beginn der ersten Bestellperiode auf 20 % des Jahresfestgehalts festzulegen und mit dem Beginn jeder weiteren Bestellperiode um fünf Prozentpunkte bis zum höchsten Prozentsatz von 35 % des Jahresfestgehalts zu erhöhen.

9. Direktzusage

9.1 Dem Vorstandsmitglied kann alternativ zu dem Beitrag zur Finanzierung eines Alterseinkommens nach Nr. 8 mit Beginn der zweiten Dienstvertragsperiode ausnahmsweise eine betriebliche Altersversorgung in Form der Direktzusage zugesagt werden,

falls z. B. die Direktzusage im Einzelfall für die Sparkasse wirtschaftlich günstiger ist. Die Gründe für die Vereinbarung einer Direktzusage sind im Einzelnen nachvollziehbar zu dokumentieren. In dem Fall ist mit dem Vorstandsmitglied zu vereinbaren, dass ein Anspruch aus der betrieblichen Altersvorsorge (Übergangsgeld/Alterseinkommen) mit Ausnahme einer ggf. betriebsrentenrechtlich unverfallbar gewordenen Versorgungsanwartschaft nicht besteht bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses

- a) durch ordentliche Kündigung durch das Vorstandsmitglied,
- b) durch Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) durch die Sparkasse,
- c) weil eine Wiederanstellung unterbleibt, da das Vorstandsmitglied seiner Verpflichtung nach Nr. 1.3 Satz 2 nicht nachgekommen ist,
- d) weil das Anstellungsverhältnis aus einem wichtigen Grund nicht verlängert wird.

Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch Auflösungsvertrag kann Alterseinkommen nach Maßgabe von 9.2 ganz oder teilweise gewährt werden.

9.2 Hinsichtlich der Höhe der zugesagten betrieblichen Altersversorgung in Form der Direktzusage ist Folgendes zu vereinbaren:

- a) Grundlage für die Höhe der zugesagten betrieblichen Altersversorgung sind die ruhegeldfähigen Bezüge. Als ruhegeldfähiger Bezug gilt ein Zwölftel des bei Beginn der Zahlungen aus der zugesagten betrieblichen Altersversorgung vertraglich zustehenden Jahresfestgehalts.
- b) Die Höhe der betrieblichen Altersversorgung bemisst sich nach einem festen Prozentsatz der ruhegehaltsfähigen Bezüge, der vom Beginn des 6. bis zum Ablauf des 10. Jahres der Vertragszeit 40 Prozent, vom Beginn des 11. bis zum Ablauf des 15. Jahres der Vertragszeit 45 Prozent, vom Beginn des 16. bis zum Ablauf des 20. Jahres der Vertragszeit 50 Prozent und vom Beginn des 21. Jahres der Vertragszeit an 55 Prozent beträgt.
- c) Bei einem Dienstunfall erhöht sich der Prozentsatz um 10 Prozentpunkte, höchstens jedoch auf 55 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge. Etwaige Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden auf das Alterseinkommen angerechnet.
- d) Bei linearen Änderungen der Vergütungen der Sparkassen-Beschäftigten ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend (Nr. 2.2.4).
- e) Auf die betriebliche Altersversorgung werden angerechnet
 - aa) Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und von Zusatzversorgungskassen und -einrichtungen (einschl. kapitalisierter Leistungen) aus eigenem Recht ebenso wie vertraglich oder betriebsrentenrechtlich unverfallbare Versorgungsanwartschaften gegenüber bisherigen Arbeitgebern. Von der Anrechnung ausgenommen sind Leistungen, die auf Zahlungen des Vorstandsmitglieds beruhen. Von der Anrechnung nicht ausgenommen sind Rentenminderungen im Wege des Versorgungsausgleichs;
 - bb) Einkommen, das das Vorstandsmitglied neben dem Ruhegeld aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft bis zum Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr

vollendet wird, erzielt, sowie Renten und Versorgungsbezüge aus abgeleitem Recht werden auf das Ruhegeld insoweit angerechnet, als sie zusammen mit diesem vor der Anrechnung die ruhegeldfähigen Bezüge übersteigen.

- f) Der Vertrag kann vorsehen, dass die bei einer anderen Sparkasse als Vorstandsmitglied oder Stellvertreter zurückgelegten Zeiten auf die berücksichtigungsfähige Vertragszeit angerechnet werden.
 - g) Der Anspruch auf Übergangsgeld unterliegt den Vorgaben der Institutsvergütungsverordnung. Daher ist zu vereinbaren, dass bei negativen individuellen Erfolgsbeiträgen eine Reduzierung der Höhe des Übergangsgeldes vorgenommen werden kann.
- 9.3 Das Hinterbliebenenruhegeld beträgt für die Witwe/den Witwer des Vorstandsmitglieds 60 %, für Halbweisen 15 % und für Vollweisen 25 % des Alterseinkommens des Vorstandsmitglieds.

10. Wettbewerbsverbot

Es ist ein Wettbewerbsverbot für bankspezifische Tätigkeiten im Trägergebiet der Sparkasse für die Dauer von zwei Jahren zu vereinbaren.

II.

Stellvertretende Vorstandsmitglieder im Sinne von § 19 Abs. 2 SpkG

- 11.1 Die Empfehlungen nach dem vorstehenden Abschnitt I gelten sinngemäß.
- 11.2 Das jährliche Jahresfestgehalt ist in den Grenzen von 75 v. H. der Mindest- und Höchstbeträge nach Nr. 2.2.2 zu vereinbaren.

* Die turnusmäßige Prüfung der Empfehlungen alle 5 Jahre hat 2023 keinen Anpassungsbedarf aufgezeigt.